

Umgang mit Drohnen



Umgang mit Drohnen

- **Das Fliegen von unbemannten Flugsystemen (Drohnen) wird über das Luftverkehrsgesetz reglementiert.**
- **Seit dem 01.01.2017 liegt die zentrale Zuständigkeit für Luftverkehrs- und Luftsicherheitsaufgaben im Land Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart.**
- **Jeder Pilot von Drohnen und Modellflugzeugen ist seit März 2017 verpflichtet, je nach Gewichtsklasse und Steighöhe sowie Art und Typ der Drohne, gesetzliche Voraussetzungen zu erfüllen.**
- **Diese Voraussetzungen wurden 2017 in der *Drohnenverordnung des Bundesministerium für Verkehr* festgelegt.**

Übersicht



Übersicht

Naturschutzgebiete:

- Das **Befliegen von Naturschutzgebieten (NSG) ist in Baden-Württemberg generell verboten.**
- **Ausnahmen hiervon können durch das zuständige Regierungspräsidium, auf Antrag und nach Prüfung des Einzelfalls erteilt werden.**

Andere Schutzgebiete:

- **Landschaftsschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, speziell in Vogelschutzgebieten im Bedarfsfall Einzelentscheidung durch die zuständige Naturschutzbehörde**

Außenbereich: gilt die Drohnenverordnung: Voraussetzungen beachten!

Innenbereich: gilt die Drohnenverordnung: Voraussetzungen beachten!

Voraussetzungen

Der Pilot muss

- eine naturschutzrechtliche Befreiung des zuständigen RP's **innerhalb von NSG**,
- einer Aufstiegserlaubnis der höheren Luftfahrtbehörde ab 5kg Abfluggewicht,
- ab 2kg Abfluggewicht der Drohne, einen Kenntnisnachweis,
- Die Drohne muss ab einem Abfluggewicht von 250g mit einem feuerfesten Metallschild (Name und Anschrift des Piloten) gekennzeichnet sein.

Umgang mit Drohnen

Informationen zum Thema können unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Results.aspx?k=luftfahrt>

abgerufen werden.

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**